

Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 14 (1971)

Artikel: Der Oberaargau in der Restauration 1815-1830

Autor: Jufer, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER OBERAARGAU IN DER RESTAURATION 1815—1830

MAX JUFER

Als am 23. Dezember 1813 der Kleine Rat des Kantons Bern, ermutigt durch den Rückzug der Franzosen und den Einmarsch alliierter Armeen, die Mediationsakte aufhob und die Staatsgewalt an «Schultheiss, Rat und Burger der Stadt und Republik Bern» übertrug, atmete das Volk auf. Es fühlte sich von einem langen, schweren Druck befreit und hoffte auf ein ruhiges, friedliches Leben.

Im Oberaargau war die Erleichterung besonders deutlich spürbar. Was hatte man seit dem Sturmjahr 1798 nicht alles erlitten: Fremdherrschaft mit Raub, Mord, Plünderung, Requisition, Kriegssteuer, Fronarbeit und Zwangsrekrutierung; Aufruhr und Bruderkampf; Hunger und Teuerung; die schlimmen wirtschaftlichen Folgen der Kontinentalsperre; persönliche und nationale Erniedrigung; Angst, Unsicherheit und Ungewissheit.

Für die Altgesinnten, den Grossteil der Leute überhaupt, schien nun wieder die mittlerweile durch romantischen Glanz verklärte Zeit der Gnädigen Herren anzubrechen; die einst Privilegierten glaubten an die Wiederherstellung des ständisch gegliederten Korporationenstaates; selbst die Franzosenfreunde und früheren Revolutionäre begrüssten die politische Wende oder fanden sich mit den neuen Gegebenheiten ab; denn ihre Erwartungen, dass sich die liberalen Versprechen der Eroberer erfüllten, waren zu sehr enttäuscht worden.

So darf man, alles in allem, die zahlreichen Ergebenheitsadressen, die nach der Restauration der alten Staatsgewalt von oberaargauischen Gemeinden und Privaten an das bernische Patriziat gerichtet wurden, als aufrichtig bezeichnen. Am besten gibt wohl das Schreiben der Lotzwiler Behörden vom 5. März (!) 1814 die allgemeine Stimmung wieder¹. Es beginnt mit der Anrede «Hochverehrteste und theuerste Herren und Väter», lobt Den, «Der alles leitet nach dem Rath seines Willens», erwähnt mit Abscheu den «unvergesslichen Schrecken-Tag, der vor 16 Jahren die beste, geliebte Obrigkeit» weggenommen, und schliesst hymnisch mit dem Preis «Du Stadt und

Republik Bern, Du unsere Ehre, unsere Freude und Liebe» (!). Langenthal, vertreten durch den Ammann Joh. David Mumenthaler, einen zum Saulus gewordenen Helvetiker, erging sich in ähnlichen Huldigungen und verurteilte ebenfalls die unglückliche Staatsumwälzung von 1798, die mit den «Exekutions Truppen das Mark der öffentlichen Gelder ausgesogen» habe²; dabei benutzte es aber geschickt die Gunst der Stunde, um in suggestiver und verpflichtender Weise die Regierung an den «blühenden Wohlstand», in dem es «bis zu den unseligen Revolutionsjahren unter dem Schutz einer milden Regierung» gelebt habe, an die «bei jeder Gelegenheit (!) bewiesene Treue», an den «vorher weitläufigen Handel», die «Erteilung des Stadtrechts» und die Gewährung «alter Freiheiten» zu erinnern.

Dieser gewundene Amtston pflichtschuldigster, berechnender Untertänigkeit, über den wir heute lächeln mögen, entsprach nicht nur vollkommen dem Zeitgeist, sondern auch einer durchaus realistischen Einschätzung der politischen Lage. Die Abdankung Napoleons im Frühjahr 1814 bedeutete noch keineswegs den Sieg über die Revolution, sie rief vielmehr unter den Kantonen und den Mächten internen Spannungen. Als der Kaiser anfangs 1815 gar selber die Herrschaft in Frankreich wieder an sich riss, den Wiener Kongress und die Lange Tagsatzung der Eidgenossen sprengte, war der alliierte Sieg gänzlich in Frage gestellt. Erst Waterloo brachte die Entscheidung. Das Patriziat stand somit über ein Jahr auf unsicherem Boden. Dass man es deshalb einerseits in seiner Stellung bestärken, andererseits aber aus seinem Provisorium Nutzen zu ziehen versuchte, ist verständlich.

*Das neue Grundgesetz*³ aber, das nun am 21. September 1815 der Grosse Rat in Form der «Urkundlichen Erklärung» erliess — der Begriff «Verfassung» wurde als jakobinisch-anrüchig vermieden —, bildete für alle die hoffnungsvollen Altgesinnten eine Enttäuschung. Es ging nämlich nicht auf den vorrevolutionären Stand zurück, sondern zollte der napoleonischen Aera Tribut, indem es einen Kompromiss zwischen der altbernerischen Aristokratie und der Repräsentativverfassung der Mediation darstellte. Nach Sinn und Geist gab es sich zwar reaktionär, wie die Wiener Mächte es verlangten: Der Staat, aufgebaut auf den Grundsätzen der väterlichen Autorität, stand hoch über den Menschen. Er entsprach, mit seinen Gegenpolen von Herrschaft und Untertänigkeit, ewiger göttlicher Ordnung. «Meine Gnädigen Herren die Räte» tagten unter Ausschluss der Öffentlichkeit; bei ihnen lag die allei-

nige Souveränität; dem Volk waren sie keine Rechenschaft schuldig. In allen Aemtern bestand Zensur. Nach der herrschenden Auffassung der Zeit war wieder die Stadt Bern Landesherrin, wie vor 1798. Das Landvolk billigte ihr aus angeborenem Schichtungsgefühl diese Stellung zu; denn es sah in ihr nach wie vor den Sitz der Bildung, der politischen Erfahrung und den Ort eines höheren Lebens.

Bereits in der Organisation der Behörden zeigte sich jedoch, dass die «Urkundliche Erklärung» — so hiess die neue Verfassung — den Stempel des Uebergangs trug und eine neue Zeit des Suchens und Schwankens einleitete. Der Geist Rousseaus war eben nicht mehr auszutilgen. Freilich anerkannte das Grundgesetz die Volkssouveränität nicht mehr, doch blieb die Landschaft, wenn auch in krassem Missverhältnis, in den Räten vertreten: im 27köpfigen Kleinen Rat durch 4, im Grossen Rat, der die Stadt mit den historischen CC (Zweihundert) vertreten sah, durch 99 Abgeordnete. Die Preisgabe der seit 1798 bestehenden Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land verdross begreiflicherweise die Liberalen; zumal die Grossräte der Landschaften nicht aus Volkswahlen hervorgingen. Landstädte und Aemter wählten sie.

Der *Oberaargau* erfuhr dabei immerhin eine kleine Aufwertung, indem die früher privilegierten Landgerichte Sternenberg, Seftigen, Konolfingen und Zollikofen ihre altbernischen Vorrechte verloren und seine Bezirke Aarwangen und Wangen zu den dreizehn Aemtern gehörten, die ein Anrecht auf drei, statt nur auf zwei Vertreter hatten. Dass allerdings Wangen, Langenthal (und auch das zum Amt Trachselwald gehörende Huttwil) nicht zu den Kleinstädten wie Aarberg, Büren, Erlach, Nidau und Laufen gerechnet wurden und somit keinen eigenen Grossrat beanspruchen konnten, bedeutete für deren Bürgerschaft eine schmerzliche Enttäuschung.

Wie vollzog sich nun die Bestellung des Grossen Rates im Amtsbezirk? Wahlbehörde war ein Kollegium von 40 bis 200 Mitgliedern. Ihm gehörten an der Oberamtmann, der das Präsidium innehatte, aber ohne Stimmrecht war, das Amtsgericht, die Gerichtsstatthalter, die Beisitzer der Unter- und Chorgerichte, die Kirchspielvorgesetzten und vier eingesessene Gutsbesitzer, Handelsleute oder Manufakturisten (im heutigen Sinne Industrielle). Ihr Geschäft beanspruchte sie nicht allzusehr; denn sie wählten die Kandidaten auf Lebenszeit und hatten sich auch nicht mit der Person des Oberamtmanns zu befassen, der von einem Ausschuss des Grossen Rates bestellt wurde und dadurch auch gleichzeitig Mitglied der Legislative war. Von der Gewalten-

trennung war man also wieder abgekommen; Schultheiss, Kleiner Rat und Sechzehner gehörten z.B. dem Grossen Rat, ihrer Wahlbehörde, ebenfalls an.

Oberaargauische Grossräte der Landschaft waren in der Restaurationszeit der Roggwiler Daniel Greuter, der bereits als helvetischer Statthalter einen gemässigten Kurs gesteuert hatte, Sigmund Emanuel Harttmann, Schlossherr von Thunstetten und Oberamtmann der Mediation, Felix Moser von Herzogenbuchsee, Jakob Ryser von Murgenthal und Johann Rudolf Vogel von Wangen. Die Liste zeigt, dass das Volk durch seine Wahlkollegien weniger den Parteipolitiker als die Persönlichkeit suchte und sich Leuten anvertraute, die, dank langjähriger öffentlicher Tätigkeit in stürmischen Jahren, Gewähr für besonnenes Handeln boten. Vorbedingung zur Wahl war auch ein Mindestalter von 29 Jahren, Grundeigentum von 10 000 Pfund, eine Offiziersstelle oder 5 Jahre Staatsdienst. Dass der Ratsherr der besitzenden Schicht angehörte, entsprach den Vorstellungen der Zeit. Alters- und Vermögenszensus waren also stärker als die radikalste Gleichmacherei der Revolution. Eine gesicherte materielle Existenz zu verlangen, hatte auch einen durchaus nüchternen Hintergrund: Die Arbeit an der *res publica* galt allgemein als ehrenamtlich. So erhielten unsere Grossräte, die zwei ordentliche Sessionen im Jahr zu besuchen hatten, meist weder Taggelder noch Reiseentschädigungen und blieben leider verschiedentlich den Verhandlungen fern. Es kam deshalb oft vor, dass Bernburger und Patrizier unter sich waren.

Zu diesen haben wir auch die hiesigen Oberamtleute, die Herren Franz von Lerber, Karl Zeerleder und Karl Friedrich von Goumoëns, sowie die Statthalter in Wangen, Karl Ludwig Mutach, Joh. Gottlieb Thormann und Rudolf Emanuel Effinger zu zählen.

Der Oberamtmann als Exponent der Regierung von Bern war in seiner Stellung trotz der Wiederbelebung des gottgnädigen Obrigkeitstaates und der romantischen Theorie von der natürlichen Ungleichheit der Menschen nicht mehr so unbestritten wie der altbernische Landvogt⁴. Die Revolution hatte dessen Autoritätsnimbus zerstört. Wohl versuchten, gestützt auf die Legitimitätslehre Karl Ludwigs von Haller, dessen Standesgenossen Franz von Lerber und Karl Ludwig Mutach im Stile der einstigen Schlossherren zu schalten und sich in der Rolle bedeutender Vorgänger zu fühlen; der frühere Glanz kehrte aber nicht wieder. Die Einkünfte des Staates und die Sparpolitik

des Patriziats hätten auch gar keinen aufwendigen Haushalt erlaubt, betrug doch die Besoldung bei immerhin erweitertem Geschäftskreis bloss 2000 Franken und 1000 Franken für je zwei Pferde und Kühe, nebst freier Wohnung, Holzpension, Gerichtssporteln und einem Teilertrag der Getreideschaffnerei. Dass ausser Rudolf Effinger, der sich sehr um die Hebung der Volkswohlfahrt bemühte und durch seine Gründung der ersten Talkäserei in Wangen, 1822, berühmt wurde, keiner ein echt patriarchalisch Verhältnis schaffen konnte, lag nicht an einem dieser Umstände, auch nicht an hochfahrender Art oder mangelndem Verständnis für das Landleben. Die Ursachen waren grundsätzlicher Natur und Symptom der Zeit: Die regierende Aristokratie stand auf dem Abendfeld ihrer grossen Geschichte.

Stammte Wesen und Aufgabe der obrigkeitlichen Statthalterschaft aus dem alten Bern, wurde die Gerichts- und Amtsverwaltung im wesentlichen von der Mediation übernommen. Auch im Bestand und in der Zusammensetzung unserer beiden Bezirke gab es keine nennenswerten Veränderungen. Artikel 6 der «Urkundlichen Erklärungen» bestätigte hierin alle zwischen 1803 und 1813 erlassenen Ordnungen.

Der *Landschaft Oberaargau* gehörten demnach die Oberämter Aarwangen und Wangen und der in das Einzugsgebiet der Langeten hinüberreichende Nordzipfel des Bezirks Trachselwald an.

Das Amt Aarwangen bestand nach einer Erhebung von 1818⁵ aus den Kirchgemeinden Aarwangen (mit der politischen Gemeinde Bannwil, 1763 Einwohner zählend), Bleienbach (600), Langenthal (mit Schoren und Untersteckholz 2255), Lotzwil (mit Gutenburg, Rütschelen, Obersteckholz 1902), Madiswil (1806), Melchnau (mit Busswil, Gondiswil, Reisiswil 2253), Roggwil (1268), Rohrbach (mit Leimiswil, Auswil, Graben, Oeschenbach und Dietwil 3934), Thunstetten (mit Bützberg, Welschland, Forst, Moos 1373) und Wynau (653).

Das Amt Wangen umfasste die Kirchgemeinden Herzogenbuchsee (mit Ober- und Niederönz, Wanzwil, Röthenbach, Inkwil, Heimenhausen, Graben, Berken, Hermiswil, Thörigen, Bettenhausen, Bollodingen und Ochlenberg 4771 Seelen), Niederbipp (mit Walliswil und Schwarzhäusern, das 1824 zu Aarwangen wechselte, 2208), Oberbipp (mit Wolfisberg, Wiedlisbach, Attiswil, Farnern und Rumisberg 2573), Seeberg (mit Ober- und Niedergrasswil, Loch und Juchten 1431), Ursenbach (bis 1884 zu Wangen gehörig, 1104) und Wangen (mit Wangenried und Walliswil 1220). Der Ausländerbestand beider Aemter betrug 85 Personen.

Dürrenroth, aus dem Amt Trachselwald, wies eine Bevölkerung von 1234 Einwohnern auf, Eriswil (mit Wyssachengraben) zählte 3146, Huttwil (mit Nyffel, Schweinsbrunnen, Fiechten und Tschäppel) 2578, Walterswil 927.

Verglichen mit den entsprechenden Daten der Helvetik lässt diese Zählung wertvolle Rückschlüsse auf die Auswirkungen der Revolutionszeit und der Hungerjahre 1816 und 1817 zu. Um eine solche Bestandesaufnahme war es sicher auch der Obrigkeit zu tun; ihre ordnende und fürsorgliche Hand wird hier deutlich sichtbar. Ueberraschend und erfreulich zugleich war nun die Feststellung, dass sich die Einwohnerzahl, die kleinen Besitzveränderungen innerhalb der Gemeinden eingerechnet, entgegen begründeten Befürchtungen in fast allen Kirchspielen bedeutend vergrössert hatte; so wiesen Bleienbach, Lotzwil, Langenthal, Melchnau, Wynau, Niederbipp und Wangen Zunahmen von über 20% auf. Einzig Madiswil und Oberbipp zeigten leicht rückläufige Tendenz. Die Volkskraft war also im Mark ungebrochen.

Der Uebergangscharakter der Zeit, das Schwanken und Tasten zwischen alt und neu, zeigte sich wohl am besten in der *Organisation des Kommunalwesens*. Es ergab sich nämlich für die Gemeinde, die bereits in der Mediation ihre frühere Rechtspersönlichkeit wiedergewonnen hatte, die Möglichkeit, zu den Verhältnissen des ancien régime zurückzukehren; denn das bernische Gesetz vom 15./20. Juni 1803 hatte anstelle der helvetischen Munizipalitäten und Verwaltungskommunen, unter Berücksichtigung «revolutionärer Einrichtungen», die vor 1798 üblichen Beamten wieder eingesetzt. Damit hatte man «die frühere ans Chaos grenzende Verschiedenartigkeit und Vielgestaltigkeit im Aufbau des bernischen Gemeindewesens wieder hergestellt». Diese etwas pointiert klingende These wurde durch die Erhebung der Regierung «Ueber das Gemeindeverwaltungswesen» vom 19. August 1824⁶ durchaus bestätigt. Sie beweist, dass zumindest die Idee der rein öffentlich-rechtlichen Gemeinde, der Einwohnergemeinde, neben der in der Helvetik nurmehr noch privatrechtlich belassenen Burgergemeinde unter den mannigfältigsten Formen der alten Dorfgemeinde keimfähig geblieben war.

Die Behördenorganisation der Gemeinden bildet somit ein Bild bunter Mannigfaltigkeit. Lotzwil und Rütschelen hatten sowohl einen Gemeinde- als auch einen Burgerrat. Diesen besetzten die Vier (Viererrat) und Beisitzer, jenen Gerichtssässen und Chorrichter. Wynau, Roggwil wurden nur von

einem Burgerrat verwaltet, während Thunstetten gleich über drei Behörden verfügte, ein Chorgericht, ein Gericht (Untergericht) und einen Gemeinderat. In Langenthal gab es nebst den helvetischen Behörden seit 1808 wieder einen Ammann. Er hatte nun aber nicht mehr die privaten Interessen des Klosters St. Urban zu wahren, sondern war ein ausgesprochener Vertreter der Gemeindeanliegen, führte den Titel «Präsident der Gemeindeverwaltung», bediente sich des alten Apparats der Vier und der Vorgesetzten und leitete die Gemeindeversammlungen. Einzig an der Weihnachtsgemeinde, die die Aemter bestellte und, seit 1817, einen «Grossen Gemeinderat» von 45 Mitgliedern wählte, löste ihn der Gerichtsstatthalter ab. Daneben befass-ten sich Ehrende Vorgesetzte, eine Art Senat aus den Gerichtssässen und Chorrichtern, mit dem Kirchen- und Schulwesen. Der mit der Mediation wiedergeschaffene Stand der Hintersässen durfte grundsätzlich an den Ge-meindeversammlungen teilnehmen, war aber von geringem politischem Gewicht. Ihm verweigerten Aarwangen und Wolfisberg sogar jegliche Teil-nahme am kommunalen Geschehen. In Kleindietwil und Attiswil waren dagegen die Vorgesetzten alle Hintersässen! Bollodingen liess 1824 die «Hintersässen mit Eigentum» zu den Gemeindegeschäften zu, da es zu «wenig Hausväter» hatte. Lotzwil kannte eine «Burger- und Hintersassen-gemeinde»; es berief sie zur Passation der Rechnungen, zur allfälligen Er-hebung von Teilen und zur Wahl von Sigrist, Brunnenmeister, Feuerläufer, Feldmauser, Wegknecht, Tag- und Nachtwächter. In Gutenburg nahmen «alle» teil.

Die Amtszeit betrug in allen Gemeinden 2 bis 5 Jahre. Beamtungen wie die des Seckelmeisters, des Gemeindeschreibers und des Almosners wurden meistenorts honoriert. In Inkwil führte der Schulmeister sämtliche Rechnun-gen für 5 Pfund.

Beredter Ausdruck dieser Spannung zwischen Tradition und Revolution waren auf Gemeindeebene auch zahlreiche Allmendstreitigkeiten. Da stan-den sich die alten Rechtsamebesitzer und die nach Gleichberechtigung stre-benden Hintersässen gegenüber. Niederbipp teilte die Allmend gleich zu Beginn der Restauration auf; dieser Handel hatte schon 1801 begonnen. In Seeberg zog sich der Kampf bis in die Regeneration hin. Schwarzhäusern löste 1816 die Frage so, dass «jeder Burger mit Haushalt, Feuer und Licht, über 25», nur noch höchstens 2 Jucharten nutzen durfte, die bei Wegzug oder Todesfall des Rechtsbesitzers von der Gemeinde zugunsten des Armen-seckels weiterverliehen wurden⁷.

Mischte sich der Staat auch nicht in die interne Gemeindeorganisation ein, so behielt er sich doch das letzte Wort über die Verwaltung vor, indem er Ammann, Gerichtsstatthalter — als Staatsvertreter dem einstigen Weibel vergleichbar — und Vorgesetzte durch den Oberamtmann einsetzen liess. Damit zeigte das Patriziat unmissverständlich, dass es die Gemeinde als politisch noch nicht reifen Verband betrachtete. Was ihm vorschwebte, war die Wiederbelebung der alten Dorfgemeinde, der Untertanengemeinde. Dafür sprach nicht nur das negative Revolutionserlebnis, sondern ein tatsächlich noch tief verankertes Standesgefühl der Landschaft. Besonders im Dorf war der korporative Geist ausgeprägt. Wie vor Jahrhunderten ging dort der einfache Mann, weitgehend Selbstversorger, in der örtlich beschränkten Gemeinschaft auf. Zum Staat, der hoch über ihm stand, hatte er kein unmittelbares Verhältnis. Er suchte es auch nicht; eine möglichst grosse Privatsphäre war ihm erstrebenswerter. Umgekehrt stellte er auch keine Ansprüche an die Obrigkeit, deren väterliches, auf Beruhigung und Gesundung angelegtes Regiment seiner biedermeierischen Haltung durchaus genügte. Selbst der geistig aufgeschlossene Landmann gab sich wieder alter Sitte und Gesinnung hin⁸.

Das Patriziat nutzte diese autoritätsgläubige Haltung anderweitig aus. Besonders schien sie ihm geeignet, die alte Einheit zwischen Staat und Kirche wiederherzustellen. Das Scheitern der Revolution hatte das Evangelium der Vernunft als fragwürdig, ja trügerisch erscheinen lassen, und die Herzen begannen sich wieder der christlichen Botschaft zu öffnen. Man lernte das kirchliche Leben in seinem Wert für die bürgerliche Gesellschaft neu schätzen. Diesem gesteigerten religiösen Bedürfnis kam die Obrigkeit um so lieber entgegen, als sie sich aus traditionellem reformatorischen Pflichtbewusstsein für das Seelenheil der Untertanen verantwortlich fühlte und mit einer strengeren Ueberwachung von Glaube und Sitte gleichzeitig ihre gottgewollte Stellung zu stärken hoffte.

Die kirchlichen Verhältnisse von 1815⁹ gründeten auf der Ordnung von 1804, die sich die Hauptaufgabe gestellt hatte, «die heiligen Grundsätze des Rechts gegen die freiheitlichen Theorien der Aufklärung zu verteidigen». Es war nun aber eine völlige Rückkehr zu den vorrevolutionären Zuständen nicht möglich, weil der Kanton durch den Anschluss des mehrheitlich katholischen Nordjuras zu einem konfessionell gemischten Staatswesen geworden war, dessen Toleranzstatut auch den Wiedertäufern des oberen Langenthaler zugute kam. Trotzdem gelang es, weitgehend die Staatskirche des



Rudolf Emanuel Effinger von Wildegg, 1771—1847. Oberamtmann von Wangen
1821—1831. Besitz und Aufnahme: Schweizerisches Landesmuseum, Zürich

Ancien Régime wiederherzustellen. Bereits 1816 hatten die Prädikanten, die nach wie vor an der Berner Akademie ausgebildet und von dort als obrigkeitliche Diener in ihr Amt eingesetzt wurden, in der Neujahrspredigt der Regimentserneuerung zu gedenken und über Verhandlungen der Regierungen den göttlichen Segen herabzuflehen. So sollte es die ganze Restauration hindurch gehalten werden. 1825 enthielten die Gebete anlässlich des Huldigungstages das Versprechen, der Obrigkeit dankbar, treu und gehorsam zu sein, das Vaterland zu lieben und eifrig jede Bürgertugend zu erfüllen.

Das Geistesleben wurde durch Zensurvorschriften eingeengt. Unter den verbotenen Werken befand sich 1817 auch die satirische Schrift «Bürger Quixots aus Uechtland sämtliche Werke» des Langenthaler Landarzts, Satirikers und Freigeists Andreas Dennler, der schon vor der Revolution wegen eines religions- und staatsfeindlichen Pamphlets ins Zuchthaus gekommen war. Der Kirchenrat bezeichnete sie als Machwerk, das über alles spottete, was dem Menschen heilig sei. Dennler, der heute mit Rabelais und Swift verglichen wird, war von unerschöpflicher, skurriler Spottlust und während Jahrzehnten der Schrecken der Behörden. Er liess sein Haus mit Karikaturen bemalen, so mit einem Prediger in Wolfsgestalt und Zuhörern als Schafe, Esel, Schweine und Ochsen. Er ordnete auch an, man solle seinen Leichnam in altes Packtuch einwickeln, mit Glasscherben umgeben und unter sein Gesäss Karl Ludwig von Hallers epochemachendes Titelwerk «Restauration der Staatswissenschaften» legen!

Die Sorge um das kirchliche und religiöse Leben übertrug man den Pfarrern. Sie wurden deshalb einer periodischen und, wie es anfänglich den Anschein hatte, unwürdigen, reichlich inquisitorischen Kontrolle unterzogen. Handhabe dazu bildete die Visitationsordnung von 1820. Die Inspektion der Pfrund geschah alljährlich an einem Sonntag im Frühling. Sie wurde durch den Oberamtmann, «in schicklich schwarzer Kleidung», vorgenommen, aber es hatten sich auch der Amtsrichter, die Gerichtsstatthalter, die Besitzer der Unter- und Chorgerichte, die Gemeindevorgesetzten, der Schulmeister und sämtliche Hausväter einzufinden. Die Visitation¹⁰, der ein vorgängiger schriftlicher Bericht des Pfarrers über die Gemeinde zugrunde lag, betraf zuerst Gebäude, Güter und Zäunung; sodann wurden Gottesdienstlichkeit und Sitte der Gläubigen geprüft. In der Kirche wurden Predigt und Katechisation examiniert, worauf der Geistliche den Raum zu verlassen hatte. Nun richtete der Inspektor im Namen der Regierung 17 Fragen an die ver-

sammelte Gemeinde, worauf jeder Kritik, Wünsche und Verbesserungsvorschläge anbringen konnte. Die Regierung wollte wissen, ob die Schrift verständlich und erbaulich ausgelegt werde, ob die Wochenandachten wohlvorbereitet seien, ob der geistliche Herr als Jugendlehrer sich fleissig einsetze, ob er die Schulen oft und aufmerksam besuche, ob er als Seelsorger häufig Hausbesuche mache, ob er mit den Kranken leutselig sei, und ob er schliesslich in seinem ganzen Wandel als Vorbild gelten könne. Die Aussagen wurden zusammengestellt und verlesen. Dann begab man sich ins Pfarrhaus, wo der Visitator noch vor dem dampfenden Mahle die Rodel und Register durchging. Hierauf wurde ein Visitationsbericht an den Kirchenrat abgefasst. Ueber die persönlich-menschlichen Folgen dieses Staatsaktes schweigen sich die Quellen aus. Viele Geistliche protestierten gegen die Ordnung, und der Vikar Bitzius bezeichnete 1827 in einer Visitationspredigt zu Herzogenbuchsee den Pfarrer als «Kehricht der Welt». Doch die Befürchtung, der geistliche Stand werde entwürdigt, erwies sich als unbegründet. Die Visitationen waren oft schlecht besucht, und die Kritik hielt sich, mit Rücksicht auf die gesellschaftlichen Beziehungen, meist in sachlichem oder diplomatischem Rahmen.

Ob diese Inspektionen sich mittelbar positiv auf Leben und Glauben des Volkes auswirkten? Die Zeit ist jedenfalls erfüllt von behördlichen Klagen über Kleiderpracht, Tanzwut, Spielsucht, Sittenlosigkeit und Völlerei. Besonders in Herzogenbuchsee, einer als pastoral schwierig bezeichneten Gemeinde, soll die Jugend von zügeloser Sinnlichkeit, Wohllust und Trunkenheit gewesen sein und «bis nicht selten um Mitternacht» gelärmt haben. Auch hätte es dort unter den Gebildeten entschiedene Freigeister gehabt.

Eine ausgezeichnete Gelegenheit, die Einheit von Staat und Kirche öffentlich zu demonstrieren und das konfessionelle Bewusstsein zu stärken, bot 1828 die 300-Jahr-Feier der Berner Reformation. Sie begann am 1. Januar des Jubeljahres mit einer obrigkeitlichen Proklamation, welche die Glaubenserneuerung bereits im Sinne des wieder anhebenden Liberalismus' behandelte. Das eigentliche «Dankfest für die durch Gottes Güte gelungene und durch die Unerschrockenheit frommer Gelehrter und kluger Männer ausgeführte Kirchenverbesserung» wurde auf den Sonntag nach Pfingsten verlegt. Zuvor schilderten die Pfarrer in den Predigten die Ursachen der Glaubenserneuerung. Vikar Bitzius trat dabei an seinem Oberaargauer Wirkungsort für echtes religiöses Leben ein und bekämpfte wissenschaft-

lichen Hochmut, Intoleranz und Herrschsucht. Der Vorabend des Festes sah die Gemeinden — auf obrigkeitliche Weisung hatte man die Landarbeiten am Nachmittag eingestellt — zu Gesang, Gebet und Abendmahl in den Kirchen versammelt. Am Sonntag begannen die Glocken bereits um vier Uhr früh zu läuten, und um fünf Uhr feierte man das Abendmahl. Der Hauptgottesdienst am Vormittag war für die Erwachsenen bestimmt. Am Nachmittag zogen die Jungen, vom Pfarrer geführt, in die geschmückte Kirche, wo sie zur Erinnerung an den Tag Denkmünzen erhielten. Alle Diener des Staates durften Medaillen in Empfang nehmen; die der Räte und Stadtgeistlichen galten 30 Batzen, die der Landgeistlichen, ersten Landesbeamten und Stadtschulmeister 25 Batzen und die der Landschulmeister 5 Batzen. Bitzius witterte gegen diese Auslagen, die mit der Sparpolitik und den bescheidenen Löhnen der Pfarrer — die Besoldungen bewegten sich je nach Altersklasse von 2000 bis 4400 Franken — tatsächlich nicht in Einklang gebracht werden konnten.

Das Finanzgebaren des Patriziats war grundsätzlich ebenso konservativ wie seine Kirchenpolitik und erschöpfte sich im Sinn und Geist einer durch Jahrhunderte bewährten Tradition darin, den Staatsschatz zu äufnen und neue Reserven anzulegen. Das Hauptgewicht lag dabei auf einer uneigennützigen Verwaltung und der Drosselung der Ausgaben. Die Obrigkeit führte die Verwaltung treu und redlich; der Staat befreite sich vom Schuldenerbe der Franzosenzeit, trug Sorge zu den schönen Wäldern und machte Ersparnisse. Direkte Steuern wurden keine erhoben, um den durch die Jahre der Fremdherrschaft arg mitgenommenen Bürger zu schonen. Hingegen hatte der Pflichtige eine Konsum- und Stempeltaxe zu erlegen und, nach alter Uebung, dem Oberamtmann Zehnten, Bodenzinse und Ehrschatz abzuliefern. Von diesen anachronistischen Feudalabgaben konnte man sich loskaufen; die Helvetik hatte die entsprechenden Gesetze geschaffen und die Mediation sie beibehalten. Die Möglichkeit wurde aber selten benutzt; denn die Ablösesummen waren hoch und die Zinsen kaum aufzubringen. Zudem mangelte es an Bargeld. Roggwil konnte sich nur deshalb von der Zehntpflicht gegenüber St. Urban lösen, weil der Staat Bern einsprang und bis auf 5733 Pfund — den Betrag des Kleinen Zehnten, den er im Unterschied zum Kloster nicht bezog — die kapitalisierte Schuld von 78 711 Pfund bezahlte¹¹.

Das Beispiel zeigt, und es liese sich für den ganzen Zeitraum verallgemeinern, dass nach ersten Genesungsjahren wohl der Staat, nicht aber die

Gemeinde über Vermögen verfügte. Sie war eigentlich die Leidtragende des patrizischen Hortungswillens. Auf ihrem Rücken spielte sich das «Wirtschaftswunder» in Bern ab. Der Staat gab sich zwar auch finanziell väterlich und fürsorglich, griff aber nur bei besonderen Anlässen in die Tasche. Immerhin sei hier rühmlich vermerkt, dass das Patriziat von 1815—1831 für den Bau von Arbeitsanstalten, an Beiträgen für Spitäler, Witwen und Waisen, an Wohltätigkeitsspenden bei Misswachs, Teuerung, Wasserschaden und Brandkatastrophen dreimal mehr ausgab als für das allerdings vernachlässigte Wehrwesen!

Von einer bewussten Sozialpolitik war noch keine Rede, obschon sich im Zeichen beginnender Industrialisierung rasche und umfassende Lösungen in diesem Bereich aufdrängten. Obrigkeit und Volk hielten eben weitgehend die Gegensätze von arm und reich noch als in Gottes Ordnung verankert. So wurde den Gemeinden gerade der Verwaltungszweig überlassen, der die grössten Aufwendungen erforderte: das Armenwesen.

Zur Beschaffung der nötigen Mittel dienten kommunale Teilgesetze, die von der Regierung zu genehmigen waren. Im Amt Aarwangen bestand darin völlige Gemeindeautonomie. Der Bezirk Wangen hatte seit 1819 eine einheitliche Rahmenordnung, welche die steuerpflichtigen Gegenstände aufführte, den Behörden aber die Höhe der Ansätze überliess. Erfasst wurde jede Rechtsame und das Kapitalvermögen. Ochlenberg verlangte von den Gütern 0,7%, vom Kapital 0,5% und vom Burgerwald 0,7%; Walliswil verlangte vom «Maad Mattland» 5 Batzen, Röthenbach 24¹². Attiswil besteuerte die Mühlen mit 40 und die Wirtschaften mit 26 Batzen — Ansätze, die wir uns heute gerne gefallen liessen und die tatsächlich auch nicht sehr viel einbrachten. Gesuche an die Obrigkeit um Erhöhung der Teilen waren deshalb häufig. Oft griff man auch auf die Einzugsgelder. Aarwangen setzte den Hintersässenbeitrag von 4 auf 5 Pfund herauf, mit der Begründung, das neue Schulhaus habe 10 000 Pfund gekostet, und es seien 300 Schulkinder zu betreuen¹³.

Der Gemeinde war also auch das öffentliche Erziehungswesen übertragen. Der Staat kümmerte sich nur um die Lehrerbildung, die zudem dürftig war. Schultheiss v. Wattenwil gab 1832 in seinem Rechenschaftsbericht zu, dass sich keine fähigen Bewerber für die jeweils fünf Sommernormalkurse gemeldet hätten, weil die Besoldung zu gering gewesen sei. Die Schulstuben bezeichnete er als mangelhaft. Tatsächlich bildete das öffentliche Erziehungswesen einen wunden Punkt der patrizischen Restauration. Indem nämlich

die aristokratische Obrigkeit die Schulen darben liess, setzte sie sich der Zeit gegenüber ins Unrecht und bewies damit die eigentliche Fehlrechnung der gesamten Reaktionspolitik.

An *Chronikalischem* ist die Zeit der Restauration, die vor allem Ruhe und Begrenzung wünschte, nicht sehr ergiebig. Den Höhepunkt bildete gewiss das schon erwähnte Reformationsfest. Daneben drängen sich dem Betrachter lediglich noch vier Ereignisse auf: die Hungersnot und Teuerung von 1816/17, der Brand Bleienbachs von 1826, das Eidgenössische Offiziersfest von 1822 in Langenthal und die Langenthaler Rede Pestalozzis von 1826.

Die *Wirtschaftsnot der Jahre 1816 und 1817* bildete für Regierung und Volk, nach langen Entbehrungen, einen unglücklichen Auftakt zur geplanten Restauration der Staatsgemeinschaft. Die Ursache war Misswachs, der nicht nur unsere engere Heimat, sondern das ganze Land und weite Teile Europas betraf. Da es an Vorräten gebrach, folgten den Mangelernnten bald einmal Hunger und Teuerung. Nach den Aufzeichnungen unseres besten Gewährsmannes jener Zeit, des Lotzwiler Pfarrers Dittlinger (vgl. seinen Bericht von 1824 im Lotzwiler «Neujohrbott» Nr. 1, 1944), «nährten sich die armen Leute mit Gras, Nessel, Ochsenblut und Hundefleisch». Ein Mütt (= 167 l) Korn kostete 1817 18 Kronen (nach heutigem Geldwert etwa 500 Franken), 1824 noch 3 Kronen, «ein Mass (14 l) Semmel» 66 Batzen (1 Batzen etwa einem heutigen Franken entsprechend), 1824 17 bis 19 Batzen, «ein Mass Erdäpfel» 30 Batzen, 1824 2 bis 3 Batzen, «ein Pfund Brot» 5 bis 6, am End 7 Batzen, 1824 1 Batzen. Die Bevölkerung zeigte sich standhaft; denn sie rechnete mit dem Schicksal anders ab als wir. Ihr erschien die Heimsuchung, dem Geist der Epoche gemäss, als göttliche Strafe für die religionsfeindliche Revolution. Das Patriziat tat zudem aus väterlicher Verpflichtung alles, was in seinen begrenzten Möglichkeiten lag, um das Los seiner Landeskinder zu erleichtern. Es ermahnte die bekümmerten Hausväter, die dem harten Druck zu erliegen drohten, die Prüfung mit christlicher Standhaftigkeit zu ertragen. Nebst diesem seelischen Zuspruch half die Obrigkeit auch materiell¹⁴. Sie liess in den Ortschaften fremdes Getreide verteilen und regte die Korporationen, Bemittelten und Jugendlichen unserer Gemeinden zu wohltätiger Unterstützung an. Sie liess in vielen Gemeinden Suppenanstalten einrichten, «wo man den Armen entweder umsonst oder um billigen Preis Mues aus Erbsen und Haberkern kochte». In Lotzwil wurden so vom 29. Januar bis zum 10. August 1817 22196 «Mues-

Portionen» unter die Armen verteilt, was die Gemeinde 511 Franken 3 Batzen kostete. Die Obrigkeit kämpfte andererseits gegen Müssiggang und empfahl eine vermehrte Anpflanzung von Kartoffeln, Gemüse und Sommerfrüchten. Damit konnte jedoch nur die äusserste Not gelindert werden. Viele Leute starben den Hungertod. Andere verloren Haus und Hof. Damals begann, von Regierung und Gemeinden unterstützt, die Auswanderung nach Amerika.

Nach all diesen Leiden sollte aber das Mass für den Oberaargau noch nicht voll sein: Am 3. April 1826 erlebte er eine seiner schlimmsten *Brandkatastrophen*, indem ein Teil des stattlichen Dorfes *Bleienbach* in Schutt und Asche sank¹⁵. Dieses Ereignis wäre angesichts des reichen Quellenmaterials und der lokalgeschichtlichen Bedeutung einer ausführlichen Einzelbetrachtung würdig. Wir beschränken uns deshalb, um einer allfälligen Arbeit nicht vorzugreifen, auf das Wesentlichste: Das Feuer brach gegen elf Uhr mittags in einem alten Häuschen bei der Kirche aus, dehnte sich, von starkem Wind, vermutlich der Bise, angefacht, rasch aus, erfasste unglücklicherweise als eines der ersten Gebäude das Spritzenhaus samt allen Löschgerätschaften und zerstörte innerhalb weniger Stunden 27 Wohnhäuser, ein Stöckli, zwei Ofenhäuser und zehn Speicher. Verschont blieben die Kirche, das Pfarrhaus, das neue Schulhaus-Gebäude «mit Ziegeln!», die Dorfmitte und das gegen Langenthal liegende Quartier. Ein alter Mann starb an den Brandwunden; zahlreiche Tiere kamen in den Flammen um. 220 Personen aus 52 Haushaltungen waren obdachlos. Hier tat rasche Hilfe not! Das Patriziat leistete sie, wie in der Zeit der Hungerjahre, auf beispielhafte Art. Oberamtmann v. Goumoëns handelte unverzüglich und umsichtig: Zuerst führte er an Ort und Stelle eine Untersuchung durch, um die Brandursache abzuklären. Sie verlief leider ergebnislos. Dann rief er eine Hilfskommission ins Leben, unterstellte sie dem Pfarrer Rüfenacht und ordnete die dringendsten Massnahmen an. Der Bericht an die Obrigkeit beziffert den Schaden auf 80 000 Franken. Die Regierung sprach 2000 Franken und appellierte von den Kanzeln an die Mildtätigkeit der Bevölkerung. Die Spenden flossen reichlich. Die Stadt Bern schickte 6415 Franken; die übrigen Gemeinden und Partikularen spendeten 5728 Franken. Sodann lieferten Staat, Gemeinden und Private Baumaterial, Lebensmittel, Kleider, Bettzeug, Haus- und Feldgerät für weitere 19 000 Franken. Die Obrigkeit wachte darüber, dass alle diese Gaben gerecht verteilt wurden. Ihr war auch daran gelegen, dass die Wunden möglichst schnell heilten. Sie forderte deshalb

den Wiederaufbau. — Ist es nicht, als liege noch heute auf den freundlichen um die Kirche gescharten Häusern der warme Glanz jenes christlichen Liebeswerks?

Neben den elementaren Gewalten der Natur traten nun anfangs der zwanziger Jahre auch mächtige Geisteskräfte in Erscheinung. Es war das explosive Gedankengut der Revolution, das sich im Untergrund zur Zerstörung des patrizischen Ordnungsgebäudes sammelte.

Ein erster Ausbruch an die Oeffentlichkeit gelang mit dem *Eidgenössischen Offiziersfest* vom 18. Juli 1822 in Langenthal¹⁶. Der Anlass, organisiert von Militärs, im besonderen von Oberst Karl Ludwig v. Luternau, sollte dazu dienen, die Offiziere der seit 1817 bestehenden Bundeskontingente miteinander vertraut zu machen und ihnen die Liebe zum Vaterland und den Geist der Einigkeit einzuflössen. Langenthal wurde als Treffpunkt gewählt, weil es «ein schöner Flecken, in einer anmutigen Lage, acht Stunden von Bern, durch seine Betriebsamkeit, seinen Wohlstand und die Gastfreundschaft seiner Einwohner bekannt» war. Es erschienen 180 Aargauer, 153 Berner, 58 Waadländer, 39 Luzerner und Solothurner, 23 Offiziere von Basel, 19 von Schaffhausen, 16 von Genf, 11 von St. Gallen, 9 von Thurgau und Neuenburg, 5 Freiburger, 4 Schwyzer, 3 Urner und 2 Nidwaldner. Die Teilnehmerzahl wäre noch grösser gewesen, hätten nicht einige Kantone, wie Zürich, gerade Inspektion gehabt oder ihre Kader zu Uebungen nach Bière aufgeboten. Das Präsidium übernahm der den Oberaargauern wohlbekannte Oberst v. Effinger. Die Offiziere besammelten sich im Kaufhaus und ritten dann in feierlichem Zug, begleitet von Musikanten und etwa 200 Infanteristen und Kavalleristen, zwischen dichten Reihen «unermesslicher Zuschauer» durchs Dorf hinauf zum Musterplatz. Dort liessen unter Kanonendonner verschiedene Redner in Trinksprüchen «Gott und das Vaterland», die «eidgenössische Waffenbrüderschaft» und die «Eintracht und Stärke» hochleben. Dann brach man das Biwak ab und trennte sich. — Ein Fest der freisinnigen Bewegung? Keineswegs. Es war ja nicht von revolutionären Politikern, sondern von patrizischen Offizieren veranstaltet worden, und die Berner Regierung hatte sogar 2682 Franken beigesteuert. Aber die politischen Folgen konnten nicht ausbleiben. Für den Liberalen wurde die Tagung zum nationalen Fanal. Hatte nicht ein 22 Fuss hohes leuchtendes Kreuz «wie durch Zaubermacht» sich am Abend über dem Festplatz erhoben! So stand denn in einer sanktgallischen Zeitung über die Tagung zu lesen: «Möge Langenthal das Grütl

des 19. Jahrhunderts werden!» Tatsächlich hat der 18. Juli 1822 die Sturmjahre 1830 und 1848 vorbereitet.

Wie sehr Langenthal seit dem «Militärfest», übrigens dem ersten dieser Art, liberale Hochburg des Freisinns geworden war, zeigte sich bereits drei Jahre später, indem ihm die *Helvetische Gesellschaft* in Schinznach die Durchführung der nächsten Jahresversammlung übertrug¹⁷. Die denkwürdige Tagung fand am 26. April 1826 — drei Wochen nach dem Bleienbacher Brand — an einem rauhen Nachwintertag statt. Sie erhielt für die Zeitgenossen ihr besonderes Gepräge durch die Anwesenheit Pestalozzis, den man zum Präsidenten gewählt hatte. Ihn, den berühmten Erzieher und Helvetiker, von Angesicht zu sehen, fand sich im «Kreuz» auch kein Geringerer als der damalige Vikar Albert Bitzius von Herzogenbuchsee, der spätere Jeremias Gotthelf, ein, und es ist für die Nachwelt schön zu wissen, dass die beiden grossen Volkslehrer einmal im Oberaargau beisammengewesen sind. Hören konnte Bitzius den Greis vom Neuenhof leider nicht; denn Pestalozzi versagte die Stimme, so sehr war er vom Empfang und den Gefühlen verehrender Dankbarkeit gerührt; seine Ansprache, sie hat als «Langenthaler Rede» weit über den Tagungsort hinausgewirkt, musste verlesen werden. Sie beeindruckte, trotz Länge und Weitschweifigkeit, weil jedermann spürte, dass da ein weiser Arzt und Patriot der Zeit den Puls griff und, mit der Verpflichtung eines Vermächtnisses, der Zukunft heilende Wege wies. Pestalozzis Diagnose und Therapie sind von einer geradezu erstaunlichen und beängstigenden Aktualität. Kernproblem der Epoche ist für ihn nämlich: die Gefährdung des Menschen im technischen Zeitalter, hervorgerufen durch «die unpassende wie aus den Wolken herabgefallene Steigerung eines unnatürlichen Fabrikverdienstes und Geldreichtum». Das Heilmittel gegen den sittenzerstörenden «Verbrauchsgeist» kann deshalb nur in einer umfassenden Volkerziehung «im edelsten Sinn des Wortes», in der Neubildung einer «wahren Nationalkultur» und in der Aufwertung des «bürgerlichen Mittelstandes» bestehen; denn einzig dadurch vermag man der Entstehung «eigenumsloser proletarischer Massen» zu steuern und die häuslichen Verhältnisse zu schaffen, denen solide Berufs- und Gemeinkräfte entspringen. Wesentliche Voraussetzung dazu sei, «den Individuen des Handels- und Gewerbestandes» viel freien Spielraum zu gewähren.

Wie mögen solche Worte all den Nationalliberalen wohlgeklungen und sie in ihrem Tun ermutigt haben! War nun der Tag nicht auf einmal in greifbare Nähe gerückt, da sich das Neue wieder siegreich erhob?



Jeremias Gotthelf, um 1830. Dieses Porträt ist, wie andere aus jungen Jahren des Dichters, nicht ganz unumstritten. (Zeichnung im Besitz der Gotthelfstube, Lützelflüh)

Diese Hoffnungen der Freisinnigen waren tatsächlich berechtigt; denn es mehrten sich die Zeichen des Umbruchs. Die von den Patriziern 1815 in der «Urkundlichen Erklärung» gemachten und praktisch nie eingelösten Versprechen, dass «die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Städte, Landschaften, Gemeinden und des Eigentums», die Wahlfähigkeit aller Kantonsbürger zu den Staatsämtern, die unentgeltliche Aufhebung des kleinen Zehnten, die Möglichkeit des Loskaufs von grossem Zehnten und Bodenzins und die Freiheit von Handel und Gewerbe zu gewährleisten seien, erhielten nun seit den zwanziger Jahren ihre volle Bedeutung. Durch die rasche Entwicklung von Verkehr, Wissenschaft und Technik steigerte sich nämlich der wirtschaftliche Umsatz. In den Marktflecken kehrte der Wohlstand wieder. Handel und Industrie wurden durch die ausländische Konkurrenz angespornt und gestärkt. Im Dorfverband vollzog sich dadurch, dass der Bauer sich der theoretischen Freiheit des Bodens bewusst wurde, die Wandlung vom korporativen zum individualistischen Denken. Damit empfand man auch die ständischen und politischen Unterschiede zunehmend als unnatürlich und hemmend. Die Obrigkeit, die in ihrem Streben nach Unveränderlichkeit aller Einrichtungen sich der tatsächlichen Entwicklung gegenüber offenkundig entgegenstimmte, verlor ihren Nimbus der Glaubwürdigkeit.

Befreidend wirkte im Oberaargau vor allem der Oberamtmann v. Effinger, der in sich die traditionelle Lebensform des Patriziats selbst überwand und liberalen Schwung ins Amt Wangen brachte. Die von ihm 1822 gemeinsam mit dem ortsansässigen Kaufmann Jakob Roth in Wangen errichtete Takkäserei, eine der ersten des Kantons, trug wesentlich zu einer fortschrittenlichen Landwirtschaft bei und förderte den Exporthandel. Aehnlich segensreich erwiesen sich auf dem Geldmarkt für die Landbevölkerung die 1823 in Langenthal und 1824 in Wangen gegründeten Ersparniskassen.

1829 schliesslich vollzog Langenthal die Trennung von Einwohner- und Burgergemeinde, was einer Absage an die Restauration gleichkam, und wählte an die Spitze der Gemeinde den weitherum bekannten Liberalen Friedrich Dennler. Ideen der Helvetik wurden wieder Wirklichkeit.

Am unmissverständlichsten zeigten wohl die Aarwanger den Uebergang an. Als ihnen nämlich Oberamtmann Friedrich von Goumoëns einen prächtigen Dorfbrunnen schenkte, deuteten sie die Initialen F. v. G. um in die revolutionären Schlagworte: «Freiheit und Gleichheit»¹⁸!

Anmerkungen

¹ Aemterbücher Aarwangen Bd. 4, im Staatsarchiv Bern (St A B).

² Ebenda.

³ Vgl. Amtsschultheiss von Wattenwil, Ratsschreiber Wurstemberger, Bericht an den Grossen Rat der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung in den letzten sechzehn Jahren 1814—1830, Bern 1832.

Vgl. Hodler Fritz, Notizen über die Organisation der bernischen Behörden von 1798 bis 1831, Bern 1910.

Vgl. Bommer Theodor, Die Organisation der bernischen Exekutive in ihrer geschichtlichen Entwicklung seit 1803, Bern 1914.

⁴ Vgl. Kasser Paul, Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen, Langenthal 1953, S. 208 ff.

⁵ B. XIII 629, St A B.

⁶ Gemeindewesen XIX, Nr. 42, St A B.

⁷ Ratsmanuale Dekrete Band 9, St A B; Aemterwappen, Wangen Nr. 5.

⁸ Vgl. Meyer J. R., Von der Entwicklung des Gemeindegedankens in der Geschichte Langenthal, Masch.-Abschrift, St. 108ff.

Vgl. v. Greyerz Hans, Nation und Geschichte im bernischen Denken, Bern 1953, S. 131 ff.

Vgl. Feller Richard, Berns Verfassungskämpfe 1846, Bern 1948, St. 18 ff.

⁹ Vgl. Guggisberg Kurt, Bernische Kirchengeschichte.

¹⁰ Dekrete Band 13, 20, St A B.

¹¹ Ratsmanual, Grosser Rat, Nr. 5, 322, St A B.

¹² B. XIII, 680, St A B.

¹³ Aemterbücher, Aarwangen Bd. 4, St A B.

¹⁴ Dekrete Band 10, 293, 296, St A B.

¹⁵ Aemterbücher, Aarwangen Bd. 4; Ratsmanuale 72, 75.

¹⁶ Vgl. Langenthaler Heimatblätter 1937, S. 18 ff.

¹⁷ Vgl. Meyer J. R., Die Langenthaler Rede Pestalozzis, in: Langenthaler Heimatblätter 1964, S. 84.

¹⁸ Kasser, S. 209, 210.